

AZ: 7749/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, mit welcher Erdgaslieferantin ab dem 01.12.2021 ein Liefervertrag besteht sowie über Zahlungsansprüche der örtlichen Grundversorgungsgesellschaft.

Der Beschwerdeführer beauftragte seine Wunschlieferantin am 06.11.2021, ihn ab dem 01.12.2021 mit Erdgas zu versorgen. Im Lieferauftrag gab der Beschwerdeführer eine unvollständige Zählernummer ohne die letzten beiden Ziffern an. Die zuständige Netzbetreiberin lehnte die Lieferanmeldung der Wunschlieferantin ab, weil die Lieferstelle nicht identifizierbar sei. Mit Schreiben vom 27.11.2021 teilte die Wunschlieferantin dem Beschwerdeführer mit, der Liefervertrag komme nicht zustande, weil die Netzbetreiberin die Anmeldung der Lieferstelle aus unbekanntem Gründen abgelehnt habe.

Die Grundversorgerin richtete nach Mitteilung der Netzbetreiberin zunächst eine Ersatzversorgung ab dem 01.12.2021 unter der Vertragskontonummer ...497 ein. Nachdem eine weitere Lieferantin ihre Lieferanmeldung zum 24.01.2022 wieder storniert hatte, richtete die Grundversorgerin ab diesem Tag ein neues Vertragskonto für die Grund-/Ersatzversorgung ein (Nr. ...846). Die vom Beschwerdeführer zur ersten Vertragskontonummer gezahlten Abschläge verrechnete die Beschwerdegegnerin zunächst auf die Nachforderung aus der Schlussrechnung für das Vertragskonto ...497. Überzahlungen für das Vertragskonto ...497 überwies die Grundversorgerin an den Beschwerdeführer zurück, nachdem dieser keine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hatte, den zur alten Vertragskontonummer überwiesenen Betrag auf das neue Vertragskonto umzubuchen. Die Grundversorgerin verlangt vom Beschwerdeführer seither Bezahlung der Abschläge zur neuen Vertragskontonummer ...846.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Netzbetreiberin müsse transparent und vollständig, auch durch Akteneinsicht, aufklären, warum der gewünschte Lieferantenwechsel zum 01.12.2021 noch immer nicht umgesetzt worden sei. Die Wunschlieferantin habe ihm nach Auftragseingang mitgeteilt, er brauche nichts weiter zu tun, sie werde sich um alle erforderlichen Schritte kümmern. Auf Nachfrage habe die Wunschlieferantin ihm mitgeteilt, die Netzbetreiberin habe das Zustandekommen des Vertrages verhindert. Er sei seit Jahren Anschlussnutzer, der Netzbetreiberin habe die Lieferstelle doch bekannt sein müssen. Weder die Wunschlieferantin noch die Netzbetreiberin hätten ihn über die unvollständige Zählernummer informiert. Er habe damit nicht die Möglichkeit zur Korrektur erhalten. Das preislich deutlich schlechtere Angebot der Grundversorgerin habe er nicht angenommen. Die Grundversorgerin habe pünktlich gezahlte Abschläge zurück überwiesen. Sie mahne trotz des laufenden Schlichtungsverfahrens Zahlungen an und drohe mit einer Versorgungssperre. Dieses Vorgehen sei rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich. Er habe gebeten, den jetzt von der Netzbetreiberin angekündigten Gaszählerwechsel zu verschieben, weil dies aus seiner Sicht die Sachaufklärung erschweren würde.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß von der Netzbetreiberin, dass diese die Verantwortung für den zum 01.12.2021 gescheiterten Lieferantenwechsel übernehmen solle. Die Vorgänge müssten lückenlos aufgeklärt werden. Die Grundversorgerin müsse auf Mahnkosten oder Sperrungen wegen der offenen Abschlagsforderungen verzichten.

Die Grundversorgerin hält an ihren Forderungen fest.

Sie verweist auf die im gemeinsamen Service mit der Netzbetreiberin an den Beschwerdeführer versandten Mitteilungen. Über die erneute Ersatzversorgung ab dem 24.01.2022 sowie die neue Vertragskontonummer habe sie den Beschwerdeführer im Begrüßungsschreiben vom 17.01.2022 informiert. Sie habe dem Beschwerdeführer bereits erläutert, warum zwei Vertragskontonummern vergeben worden seien. Ihre Bitte vom 29.03.2022, auf die richtige Vertragskontonummer zu überweisen bzw. eine Erlaubnis zur Umbuchung auf das aktuelle Vertragskonto zu erteilen, habe der Beschwerdeführer nicht beantwortet. Weil Überweisungen – hier zur alten Vertragskontonummer – grundsätzlich zweckgebunden seien, habe sie sich dazu entschieden, die Zahlungen zurück zu überweisen. Seit Juni 2022 habe der Beschwerdeführer keine Zahlungen mehr geleistet.

Die Netzbetreiberin trägt vor, sie habe die Anmeldung der Wunschlieferantin vom 09.11.2021 wegen der unvollständigen Zählernummer nicht bestätigen können und deshalb nach der Lieferabmeldung der Vorlieferantin die Lieferstelle des Beschwerdeführers ab dem 01.12.2021 der Grundversorgerin zugeordnet, die die Lieferstelle noch immer mit Erdgas versorge. Die Anmeldung einer weiteren Lieferantin vom 31.12.2021 sei wieder aufgehoben worden. Dem Beschwerdeführer habe sie auf Nachfrage alle Vorgänge aus Netzbetreibersicht erläutert. Die vom Beschwerdeführer gewünschte Akteneinsicht könne sie nicht ermöglichen, da die Lieferantenwechselprozesse zwischen den einzelnen Marktpartnern im elektronischen EDIFACT-Format erfolgten. Akten als solche gebe es nicht. Bis Mitte Januar 2022 hätte die Wunschlieferantin gegebenenfalls die Lieferstelle noch rückwirkend ab dem 01.12.2021 anmelden können. Dies habe sie dem Beschwerdeführer am 07.01.2022 auf Nachfrage erläutert.

Die Wunschlieferantin ist der Auffassung, sie habe keine Pflichten bei der Auftragsbearbeitung verletzt. Sie wisse nicht, warum der Beschwerdeführer im Auftrag nicht die vollständige Zählernummer eingetragen habe.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Wunschlieferantin an den Beschwerdeführer einen pauschalen Betrag in Höhe von 100,00 EUR bezahlt, hat die Wunschlieferantin zugestimmt. Sie hat diesen Betrag nach ihren Angaben bereits zur Auszahlung hinterlegt.

II.

Die Beteiligten sollten sich jetzt dahingehend einigen, dass die Wunschlieferantin dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR ausbezahlt. Die Grundversorgerin sollte auf eventuelle Mahn-, Verzugs- oder Kosten für Sperrandrohungen verzichten. Die verbleibende Forderung der Grundversorgerin sollte der Beschwerdeführer sodann ausgleichen.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Wunschlieferantin ist kein wirksamer Liefervertrag zum 01.12.2021 zustande gekommen.

Die Wunschlieferantin hat den Auftrag des Beschwerdeführers nicht bestätigt. Sie hat den Auftrag vielmehr mit Schreiben vom 27.11.2021 endgültig abgelehnt, weil ihre Lieferanmeldung bei der Netzbetreiberin gescheitert war. Es bestand und besteht daher kein vertraglicher Anspruch des Beschwerdeführers gegen die Wunschlieferantin, mit Erdgas beliefert zu werden. Aus dem Lieferauftrag allein ergibt sich grundsätzlich noch kein Anspruch auf Belieferung mit Energie. Es bedarf stets einer Zustimmung des Lieferanten, d. h. der Vertragsbestätigung.

Die Lieferanmeldung ist wegen der fehlerhaft im Auftrag angegebenen Zählnummer gescheitert.

Der Beschwerdeführer hatte im Lieferauftrag die Nummer seines Erdgaszählers um zwei Stellen am Ende verkürzt angegeben. Dies ergibt sich aus der Auftragseingangsbestätigung. Die im Auftrag benannte Zählnummer war auf der ersten Seite des Schreibens vom 06.11.2021 aufgeführt.

Die Beschwerdegegnerin hatte in der Auftragseingangsbestätigung weiterhin ausgeführt: „[...] vielen Dank für Ihren Auftrag. Nun können Sie erstmal die Füße hochlegen, während wir uns um alles kümmern. Wie geht es für Sie weiter? Wir prüfen nun Ihren Auftrag. Ihre Angaben finden Sie im Anhang noch einmal im Überblick. Nach erfolgreicher Prüfung Ihres Auftrags senden wir Ihnen dann eine Vertragsbestätigung mit allen relevanten Informationen zu Bei der Energielieferung unter anderem den Lieferbeginn und Ihren monatlichen Abschlag. Bei Mehrwerten den genauen Starttermin Ihrer Dienstleistung. Ist uns ein Fehler unterlaufen? Dann nutzen Sie gern unser online Kontaktformular. [...]“

Der Beschwerdeführer hat die in der Auftragseingangsbestätigung genannte unvollständige Zählnummer nicht umgehend ergänzt. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass dem Beschwerdeführer der Unterschied von zwei Ziffern zum Aufdruck auf dem Erdgaszähler wohl einfach nicht aufgefallen ist, durfte der Beschwerdeführer sich nicht uneingeschränkt darauf verlassen, dass die Beschwerdegegnerin den Auftrag ohne weiteres Zutun würde realisieren können. Die Beschwerdegegnerin hatte in der Eingangsbestätigung ausdrücklich noch einmal um Kontrolle der mitgeteilten Daten gebeten.

Die Wunschlieferantin hat bei der Netzanmeldung keine Fehler gemacht, indem sie für den Versuch der Netzanmeldung am 09.11.2021 die im Auftrag angegebene Zählnummer verwendet hat. Weil grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass ein noch nicht bestätigter Lieferauftrag auch vom Lieferanten angenommen wird, durfte die Wunschlieferantin den Lieferauftrag ohne Begründung ablehnen. Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer trotz der insoweit eindeutigen Angaben in der Eingangsbestätigung darauf vertrauen durfte, dass die Wunschlieferantin ihn vor einer Ablehnung noch einmal kontaktiert, um etwaige Fehler in den Daten des Auftrags aufzuklären.

Die Wunschlieferantin hat dem Beschwerdeführer bereits einen Betrag von 100,00 EUR zugesagt. Damit sind aus Sicht der Schlichtungsstelle etwaige Ansprüche des Beschwerdeführers gegen die Wunschlieferantin abgegolten.

Nach derzeitigem Sachstand ist die Lieferanmeldung der Wunschlieferantin bei der Netzbetreiberin mit der um zwei Ziffern am Ende verkürzt übermittelten Zählernummer gescheitert, weil die Lieferstelle durch die Systeme automatisiert nicht zu identifizieren war. Eine Kombination aus (richtigem Namen des Kunden), richtiger Adresse und fehlerhafter Zählernummer ist für sich genommen nicht eindeutig, weil die angefragte zu kurze Zählernummer an der Lieferstelle nicht existiert bzw. existieren kann.

Die Netzbetreiberin hätte die Lieferstelle mit den angegebenen Daten jedoch wohl bei nachträglicher händischer Bearbeitung oder bei entsprechender Programmierung ihrer Datenbank identifizieren können.

Nach den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur vom 20.12.2016, die alle Lieferanten und Netzbetreiber beachten müssen, darf eine Anfrage wegen fehlender Identifizierbarkeit einer Lieferstelle nur abgelehnt werden, wenn die Identifizierung einer Lieferstelle auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass Name und Anschrift des Beschwerdeführers der Netzbetreiberin bekannt waren. Der Beschwerdeführer war nicht neu eingezogen, sondern wohnt bereits seit längerer Zeit an der Lieferstelle.

Der Beschwerdeführer kann von der Netzbetreiberin aber nicht verlangen, dass diese die Lieferstelle nachträglich noch der Wunschlieferantin zuordnet. Dies wäre nur mit Zustimmung der Wunschlieferantin möglich, die den Lieferauftrag jedoch bereits am 27.11.2021 endgültig abgelehnt hat.

Die Ablehnung war dem Beschwerdeführer auch bekannt. Ein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Netzbetreiberin könnte sich nur darauf beziehen, dass der Beschwerdeführer Ende November 2021 bei der Wunschlieferantin oder einem anderen Lieferanten nicht mehr so günstige Preiskonditionen bekommen konnte wie ursprünglich gewünscht. Dass der Beschwerdeführer in der Belieferung der Grundversorgerin zu mutmaßlich höheren Kosten als in einem Sonderkundenvertrag geblieben ist, obwohl die Wunschlieferantin nicht mehr bereit war, den Lieferauftrag noch zu realisieren, muss die Netzbetreiberin sich nicht zurechnen lassen. Es ist unklar, wie hoch die Mehrkosten des Beschwerdeführers gewesen wären, wenn dieser Dezember 2021 noch versucht hätte, einen anderen günstigen Sonderkundenvertrag abzuschließen.

Ein konkreter Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers ist bisher nicht beziffert oder belegt.

Die Schlichtungsstelle kann weiterhin nicht empfehlen, dass der Beschwerdeführer bei der Netzbetreiberin die von ihm geforderte Akteneinsicht erhält.

Netzanmeldungen müssen über den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen standardisierten Datenaustausch abgewickelt werden. Dieser findet ausschließlich auf elektronischem Wege statt. Eine Aktenführung in Papier über die elektronischen Meldungen im EDIFACT-Format hinaus, die bei den Beteiligten für die gesetzlich vorgesehenen Zeiträume gespeichert werden, ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch praktikabel. Die Netzbetreiberin kann dem Beschwerdeführer keine Daten über die bereits beschriebenen Auszüge aus ihrer Datenbank hinaus vorlegen. Rechte des Beschwerdeführers nach der Datenschutzgrundverordnung bleiben hiervon unberührt. Diese müsste der Beschwerde-

führer aber selbst gegenüber der/dem Datenschutzbeauftragten der Netzbetreiberin geltend machen. Im Schlichtungsverfahren können Datenschutzfragen nicht geprüft werden.

Der von der Netzbetreiberin beabsichtigte Zählerwechsel beeinflusst Ansprüche des Beschwerdeführers nicht. Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer bisher den Zähler mit der Nummer ...342 nutzt. Die Netzbetreiberin darf den Zähler in ihrer Eigenschaft als Messstellenbetreiberin austauschen. Der Zähler steht im Eigentum der Netzbetreiberin. Der Beschwerdeführer sollte daher jetzt mit der Netzbetreiberin einen Termin für den Zählertausch vereinbaren. Ein Sperrauftrag der Grundversorgerin liegt der Netzbetreiberin nach derzeitigem Sachstand nicht vor. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Netzbetreiberin eine Sperrung der Lieferstelle beabsichtigt. Sie kann jedoch nach § 38 Messstellenbetriebsgesetz nach vorheriger Ankündigung ein Recht auf Zutritt zum Gaszähler, um den beabsichtigten Austausch vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer sollte die von der Grundversorgerin geforderten Abschläge und Nachforderungen jetzt anerkennen und ausgleichen.

Die örtliche Grundversorgerin hat einen Anspruch auf Bezahlung der von ihr gelieferten Energie. Der Beschwerdeführer hatte offenbar zunächst eine andere Lieferantin beauftragt, ihn ab dem 24.01.2022 zu beliefern. Dieses Unternehmen hat die Lieferanmeldung ab dem 24.01.2022 jedoch wieder storniert. Der Beschwerdeführer hatte den Lieferauftrag möglicherweise widerrufen. Ab dem 24.01.2022 musste die Grundversorgerin die Lieferstelle daher erneut in die Grund-/Ersatzversorgung übernehmen. Sie hat nach ihren Angaben den Beschwerdeführer darüber informiert, zu welcher Vertragskontonummer Zahlungen für die Belieferung ab dem 24.01.2022 zu leisten waren. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Grundversorgerin die Zahlungen des Beschwerdeführers zur ersten Vertragskontonummer nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung auf das zweite Vertragskonto umgebucht hat. Der Beschwerdeführer hat die Zahlungen für die erste Vertragskontonummer ...497 bereits zurückerhalten. Aus diesem Grunde fehlten Zahlungen für die zweite Vertragskontonummer ...846. Dies hat zu den Mahnungen sowie der Sperrandrohung für die Lieferstelle geführt.

Die Grundversorgerin hat auf Bitten der Schlichtungsstelle eine Mahnsperre veranlasst.

Die Grundversorgerin sollte dem Beschwerdeführer jetzt noch einmal eine aktualisierte Forderungsaufstellung ohne jegliche Verzugskosten übersenden.

Der Beschwerdeführer sollte sodann die ausstehenden Abschläge sowie etwaige Nachforderungen aus Verbrauchsabrechnungen an die Grundversorgerin überweisen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Wunschlieferantin überweist auf ein vom Beschwerdeführer zu benennendes Bankkonto einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche wegen des im November 2021 nicht zustande gekommenen Liefervertrages abgegolten.
2. Die Grundversorgerin verzichtet auf sämtliche Mahn- und Verzugskosten, soweit diese bereits angefallen sein sollten. Sie übersendet dem Beschwerdeführer noch einmal eine aktualisierte Forderungsaufstellung.
3. Der Beschwerdeführer gleicht die Forderungen der Grundversorgerin binnen zwei Wochen nach Übermittlung der Forderungsaufstellung aus.
4. Ein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Netzbetreiberin ist derzeit nicht begründet.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Wunschlieferantin, der Grundversorgerin sowie der Netzbetreiberin je zu einem Drittel zu tragen.

Berlin, den 30. Januar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann